

<b>A. Hartleben's Verlag in Wien.</b> Koller, Neueste Erfindungen und Erfahrungen. XXX. Jahrg. 1903. 7 M 50 J.	9638	<b>Otto Wetters in Heidelberg.</b> Traumann, Wald und Höhle. Eine Faust-Studie. 1 M. Herrmann, Gedichte. 25 J.	9646
<b>Bruno Gehling in Berlin.</b> Der Baumeister. Heft 2.	9641	<b>Richard Schröder (vorm. Ed. Dörings Erben) in Berlin.</b> Nedarsulmer, Berliner Saison. 2 M.	9642
<b>Gebrüder Jänecke in Hannover.</b> Grimshaw, Winke für den Maschinenbau. 3 M.	9647	<b>Wilhelm Süsserott in Berlin.</b> »Aus fernen Landen«. Vierteljährlich 2 M., jährlich 8 M.	9643
<b>Carl Jügel's Verlag in Frankfurt a/M.</b> von Chappuis, Bei Hofe und im Felde. 3 M.; geb. 4 M.	9646	<b>Verlag der Sozialpolitischen Rundschau, Dr. Eduard Schnapper in Frankfurt a/M.</b> Hanauer-Fiebig, Die Krankenkontrolle. 60 J.	9645
<b>Jos. Köfelsche Buchhandlung in Rempten.</b> Schneider, Leo XIII. 3 M.; geb. 4 M. Drerup, Welt und Leben. 2 M 20 J.; geb. 3 M. Roth, Sappho's Verse. 2 M 20 J.; geb. 3 M.	9644	<b>Friedr. Vieweg &amp; Sohn in Braunschweig.</b> * * * Die gute und die schlechte Erziehung in Beispielen. Geb. 2 M.	9648

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Wir haben die Freude den Mitgliedern des Börsenvereins hierdurch mitteilen zu können, daß im ganzen Deutschen Reiche neue Verkaufsbestimmungen, teilweise schon jetzt, teilweise vom 1. Januar 1903 an, Geltung erlangt haben, deren Grundsätze die folgenden sind:

§ 1. Auf Zeitschriften, Schulbücher im Einzelverkauf und Lehrmittel, sowie auf alle Verkäufe bis zum Gesamtbetrage von 10 M, darf keinerlei Skonto gewährt werden, weder gegen bar, noch in Rechnung.

Anmerkung: In Berlin und im Königreich Sachsen sind Bücher bis zu 3 M Ladenpreis skontofrei, in Leipzig Verkäufe bis zu einem Ladenpreis von 3 M.; im Königreich Bayern darf überhaupt kein Skonto gewährt werden.

§ 2. Bei Verkäufen, die nicht unter § 1 fallen, darf bei Barzahlung oder längstens halbjährlicher Begleichung ein Skonto von 2% gewährt werden.

Anmerkung: In Brandenburg, Berlin und Leipzig darf bei solchen Verkäufen ein Skonto bis zu 5%, im Königreich Bayern überhaupt kein Skonto gewährt werden.

§ 3. Ein Skonto bis zu 5% darf künftig gewährt werden an Behörden, öffentliche und Anstalts-Bibliotheken, mit Ausnahme der unter § 1 fallenden Verkäufe. Einzelne besondere Ausnahmen können übergangsweise zwischen dem Orts- und Kreisvereine und dem Vorstande des Börsenvereins vereinbart werden. Bezüge von Schulbüchern jeder Art und zu jedem Ladenpreise in Partien können an Behörden und Lehranstalten mit 5% rabattiert werden.

Anmerkung: In Brandenburg und Berlin darf an Behörden, öffentliche und Anstalts-Bibliotheken mit 10% geliefert werden.

Die in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz geltenden Verkaufsbestimmungen sind noch günstiger für den Buchhandel. In Schlesien und Würzburg stehen die Beschlüsse noch aus.

Auch für Musikalien treten vom 1. Januar 1903 an neue wesentlich vorteilhaftere, vom Verein der Deutschen Musikalienhändler beschlossene Verkaufsbestimmungen in Kraft.

Alle Verkaufsbestimmungen, welche von Orts- oder Kreisvereinen beschlossen worden sind, sind bei Verkäufen in und nach den genannten Gebieten einzuhalten (Satzungen § 3 Ziffer 5).

So ist denn durch das einmütige Zusammenwirken aller Beteiligten ein hochehrwürdiger Erfolg unserer gemeinsamen Bestrebungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und dadurch mittelbar auch zur Förderung der dem Sortimentsbuchhandel obliegenden Kulturaufgaben zu verzeichnen.

Von der Ehrenhaftigkeit aller Buchhändler erwarten wir volle Unterstützung unserer, auf unbedingte Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen gerichteten Bemühungen. Bei der Durchsichtigkeit und Klarheit der neuen Verkaufsbestimmungen dürfen wir hoffen, daß Irrtümer und Verstöße gegen sie immer seltener vorkommen werden.

Leipzig, den 21. November 1902.

### Der Vorstand

### des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Albert Brochhaus.  
Ernst Bollert.

Dr. Wilhelm Ruprecht.  
Alexander Franke.

Rudolf Winkler.  
Wilhelm Müller.